

Beschluss des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 30. Oktober 2014

über die Verfassungsbeschwerde

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD)

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg
vom 16. Oktober 2014 - 1 S 11855/14 -

Aktenzeichen: 1 VB 56/14

Stichwort:

Einstweilige Anordnung auf Überlassung der Stadthalle Weinheim für Bundespartei-tag aufgrund einer Folgenabwägung erlassen, weil die Sachverhaltsermittlung durch den Verwaltungsgerichtshof möglicherweise unzureichend war.